

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schelklingen

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schelklingen – vertreten durch den Gemeinderat – lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zur gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung am **Dienstag, 12. März 2019 um 20:00 Uhr in die Stadthalle Schelklingen (Im Längental)** ein.

Saalöffnung und Registrierung der Jagdgenossen erfolgt jeweils ab **19:00 Uhr**. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich durch einen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
4. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG und § 2 DVO JWVG
5. Beratung und Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen für die Jagdverpachtung
6. Bestellung der restlichen Jagdbeiräte und deren Stellvertreter
7. Verschiedenes

Jagdgenossen im Sinne des § 9 Bundesjagdgesetz sind Eigentümer an Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Ausgenommen hiervon sind Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf. Dies gilt vor allem für befriedete Bezirke nach § 13 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes - JWVG - (früher Landesjagdgesetz). Es werden also alle Grundstückseigentümer angesprochen, deren Grundflächen sich auf den Gemarkungen der Gemeinde Schelklingen befinden, jedoch nicht innerhalb von bewohnten Bezirken.

Außerdem ist zu beachten, dass Eigenjagdbezirke nicht zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Als Eigenjagdbezirk nach § 10 JWVG gelten zusammenhängende Grundflächen eines Eigentümers, deren Gesamtfläche mindestens 75 ha beträgt.

Diese Flächen müssen bejagbar sein. Für die Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung gilt satzungsgemäß folgendes:

Der Jagdgenosse kann seine Stimme persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter abgeben. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Sind also für Grundflächen mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen, sind, sofern sie bei der Versammlung nicht alle anwesend sind, Vollmachten vorzulegen. Dies gilt auch bei Eheleuten. Eine Vollmacht ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft wurden in einem Verzeichnis (Jagdkataster, Stand: August 2018) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch das Ingenieurbüro Will, Ulm, erfasst. Grundlage für dieses Verzeichnis sind die amtlichen Daten der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg. Abstimmen kann der Jagdgenosse nur mit der Fläche, mit der er im Jagdkataster eingetragen ist.

gez.
Ulrich Ruckh
Bürgermeister

Vollmacht für die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schelklingen

Vollmachtgeber

Name: _____

Adresse: _____

Für die Jagdgenossenschaftsversammlung am **12. März 2019, 20:00 Uhr** der Jagdgenossenschaften Schelklingen erteile ich eine Vollmacht für weiter unten genannte Person. Mir selber ist eine Anwesenheit nicht möglich.

Bevollmächtigter:

Name: _____

Adresse: _____

Die Vollmacht berechtigt dafür, mein Stimmrecht auszuüben und an der Jagdgenossenschaftsversammlung teilzunehmen. Die Vollmacht beinhaltet darüber hinaus keine weiteren Berechtigungen. Sie kann durch mich jederzeit widerrufen werden. Gültig ist die Vollmacht nur am Datum der Versammlung.

_____ Datum

_____ Unterschrift